



HVBG

HVBG-Info 21/1986 vom 13.11.1986, S. 1618 - 1618, DOK 418.86

### **Orthopädische Versorgung - Bundesschuhliste**

Orthopädische Versorgung;

hier: Bundesschuhliste

Für die Bereiche des sozialen Entschädigungsrechtes, der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung ist von einer beim Bundesarbeitsminister gebildeten Arbeitsgruppe, der Vertreter des Orthopädienschuhmacherhandwerks sowie der vorgenannten Sozialleistungsbereiche angehörten, die als Anlage beigefügte "Bundesschuhliste" erarbeitet worden.

Im Krankenversicherungsbereich wird sie als "Einheitliches Leistungsverzeichnis nach § 376c RVO für orthopädische Schuhe und orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen" eingeführt. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Bundesschuhliste/Leistungsverzeichnis in allen drei Leistungsbereichen auch für die Zukunft ist zwischen den Bereichen vereinbart worden, Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Bundesschuhliste an die beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestehende "Unterarbeitsgruppe Bundesschuhliste" zur fachlichen Beratung heranzutragen und sie mit den anderen beteiligten Kostenträgern abzustimmen.

Da die "Bundesschuhliste" auch als Leistungsverzeichnis nach § 376c RVO im Krankenversicherungsbereich konzipiert ist, war es notwendig, weitergehende Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht und dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, wie etwa orthopädische Sicherheitsschuhe, auszukoppeln und an den Schluß der Liste zu setzen. Bei Bedarf können die in dieser Ergänzungsliste erfaßten Positionen unschwer wieder eingefügt werden, da ihre numerische Bezeichnung beibehalten worden ist.

Die "Bundesschuhliste" soll die bislang geltenden unterschiedlich aufgebauten Landesschuhlisten ablösen. Sie ist wie die Bundesprothesenliste als Aufbauliste nach dem Baukastenprinzip konzipiert.

Sie soll künftig den Preisverhandlungen mit dem Orthopädienschuhmacherhandwerk auf Landesebene zugrunde gelegt werden. Dabei werden die Unfallversicherungsträger durch die Landesverbände vertreten sein.

Die "Bundesschuhliste" kann zunächst lediglich als Leistungsverzeichnis in Kraft treten. Bis zur endgültigen Zuordnung von Preisen empfehlen wir, weiterhin auf der Grundlage der bislang geltenden Landesschuhlisten abzurechnen. Spätestens nach Ablauf der geltenden Preisvereinbarungen werden die auf Landesebene zu führenden Preisverhandlungen mit dem Orthopädienschuhmacherhandwerk auf der Grundlage der "Bundesschuhliste" abgeschlossen werden. Über die jeweiligen Abschlüsse werden die berufsgenossenschaftlichen Verwaltungen durch die Landesverbände informiert werden.

Die Frage der endgültigen Form der Drucklegung der  
"Bundesschuhliste" befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit den  
Beteiligten.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen und  
Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom  
16.10.1986